



Gemeinde Graben-Neudorf
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten entsprechend § 15 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Grundausbildung	140,00 Euro
Truppführerlehrgang	70,00 Euro
Maschinenlehrgang	70,00 Euro
Atemschutzlehrgang	50,00 Euro
Sprechfunklehrgang	35,00 Euro
Sonstige Lehrgänge	35,00 Euro

- (3) Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg) gilt als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis. Als Entschädigung wird hierfür ein Betrag 5,00 Euro pro Stunde gewährt; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Können Erfrischungen durch die Gemeinde nicht gereicht werden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Einsätzen von länger als 4 Stunden Dauer einen einheitlichen Erfrischungszuschuss von 5,00 Euro.

§ 3

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	720,00 Euro /jährlich
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	240,00 Euro /jährlich
Abteilungskommandant	450,00 Euro /jährlich
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	240,00 Euro /jährlich
Gerätewart je Abteilung	360,00 Euro /jährlich
Atemschutzgerätewart je Abteilung	360,00 Euro /jährlich
Jugendleiter je Abteilung	90,00 Euro /jährlich
Leiter der musiktreibenden Züge	90,00 Euro /jährlich

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Graben-Neudorf vom 07.12.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.2006, außer Kraft.

Graben-Neudorf, 04.12.2013

Hans D. Reinwald
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.